



Dienstag, 13. September 2016

## Absenzenregelung

Sehr geehrte Eltern,

für das neue Schuljahr 2016/2017 wünschen wir Ihrem Kind viel Freude und Erfolg. Eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch ist die pünktliche und regelmäßige Teilnahme am Unterricht. Für den Fall, dass zwingende Gründe Ihr Kind am Schulbesuch hindern, sind in der Schulordnung Regelungen vorgegeben.

**Unnötige Arzttermine während der Unterrichtszeit sowie private Feierlichkeit sind keine zwingenden Gründe für Unterrichtsausfall, den Ihr Kind in jedem Fall durch Nachholen der Unterrichtsinhalte in Eigenarbeit ausgleichen muss. Ebenso werden wir uns um möglichst vollständige Vertretung der durch Personalengpässe entstehenden Unterrichtsausfälle bemühen.**

Wir bitten Sie, im Falle einer zwingenden Absenz folgendes unbedingt beachten.

### Wenn Ihr Kind erkrankt ist,

- **verständigen Sie die Schule bitte unverzüglich** (d.h. **am ersten Schultag** der Erkrankung **möglichst zwischen 7.20 Uhr und 7.45 Uhr**) über das Elternportal oder telefonisch. Wenn Ihr Kind absehbar **mehrere Tage** krank sein wird, geben Sie das bitte gleich mit an. Andernfalls müssen Sie bitte an weiteren Krankheitstagen **erneut anrufen**.
- Bei fernmündlicher Verständigung (auch Elternportal) ist eine **schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen** nachzureichen.
- Erstreckt sich die Erkrankung über mehr als drei Unterrichtstage, so ist bei Wiederbesuch der Schule eine **Mitteilung über die Dauer der Erkrankung** vorzulegen.
- Bei **angekündigten Leistungsnachweisen** würde ein unentschuldigtes Fehlen die Note „ungenügend2 (6) zur Folge haben!

### Wenn Ihr Kind im Laufe des Schultags erkrankt (Übelkeit, Kopfschmerzen, ...),

- wird eine Befreiung nur dann genehmigt, wenn die Beschwerden offenkundig sind oder eine formlose schriftliche **Bescheinigung der Eltern** vorliegt, **dass solche Beschwerden schon zu Hause bestanden haben**. Bei offenkundigen und ernststen Beschwerden bittet die Schulleitung die Eltern telefonisch, ihr Kind in der Schule abzuholen. Sollte dies nicht umgehend möglich sein, muss sich der erkrankte Schüler im Krankenzimmer aufhalten.

### Wenn Ihr Kind nicht Sport treiben kann,

- nimmt es in der Regel passiv am Sportunterricht teil. Eine **Befreiung vom Sportunterricht** wird durch die Schulleitung nur dann genehmigt, wenn auch die passive Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen (z.B. bei starker Erkältung) unzumutbar ist.
- Bei langfristiger Behinderung kann die Teilnahme an einem Ersatzunterricht angeordnet werden.

### Wenn Ihr Kind eine Befreiung vom Unterricht benötigt (zwingender, nicht verschiebbarer Grund!),

- gibt es **spätestens am Vortag** einen von Ihnen unterschriebenen formlosen **schriftlichen Antrag** im Sekretariat ab (auch über das Elternportal möglich).
- **Arztbesuche**, für die kein Antrag auf Unterrichtsbefreiung durch die Eltern vorliegt, müssen von der jeweiligen Arztpraxis bestätigt werden. Zusätzlich ist die ausgestellte Unterrichtsbefreiung von den Eltern zu unterschreiben.  
**Nicht zulässig sind Reise- oder Urlaubstermine!**